

**Änderung des
Flächennutzungsplanes des
Amtes Oder-Welse
(Stadt Schwedt/Oder als
Rechtsnachfolgerin)**

für die Teilfläche des
Bebauungsplanes Nr. 05 „Wind-
und Solarpark Schönermark“ im
Ortsteil Schönermark

Material zur frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Verfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung
Am Wasserturm 39, 13089 Berlin
Tel.: 030/9253260, Fax.: 030/9253760

Mai 2025

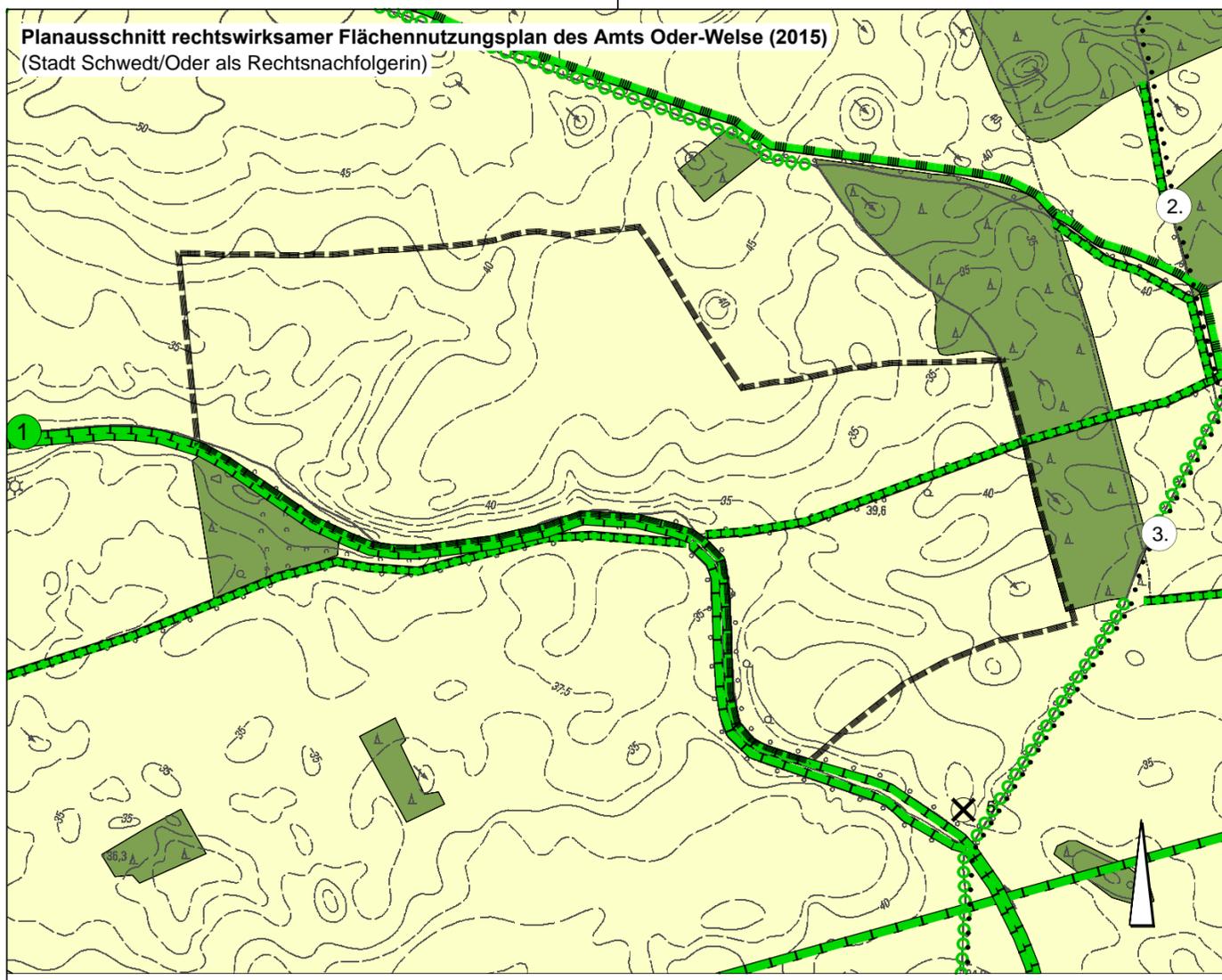
**Änderung des
Flächennutzungsplanes des
Amtes Oder-Welse
(Stadt Schwedt/Oder als
Rechtsnachfolgerin)**

für die Teilfläche des
Bebauungsplanes Nr. 05 „Wind-
und Solarpark Schönermark“ im
Ortsteil Schönermark

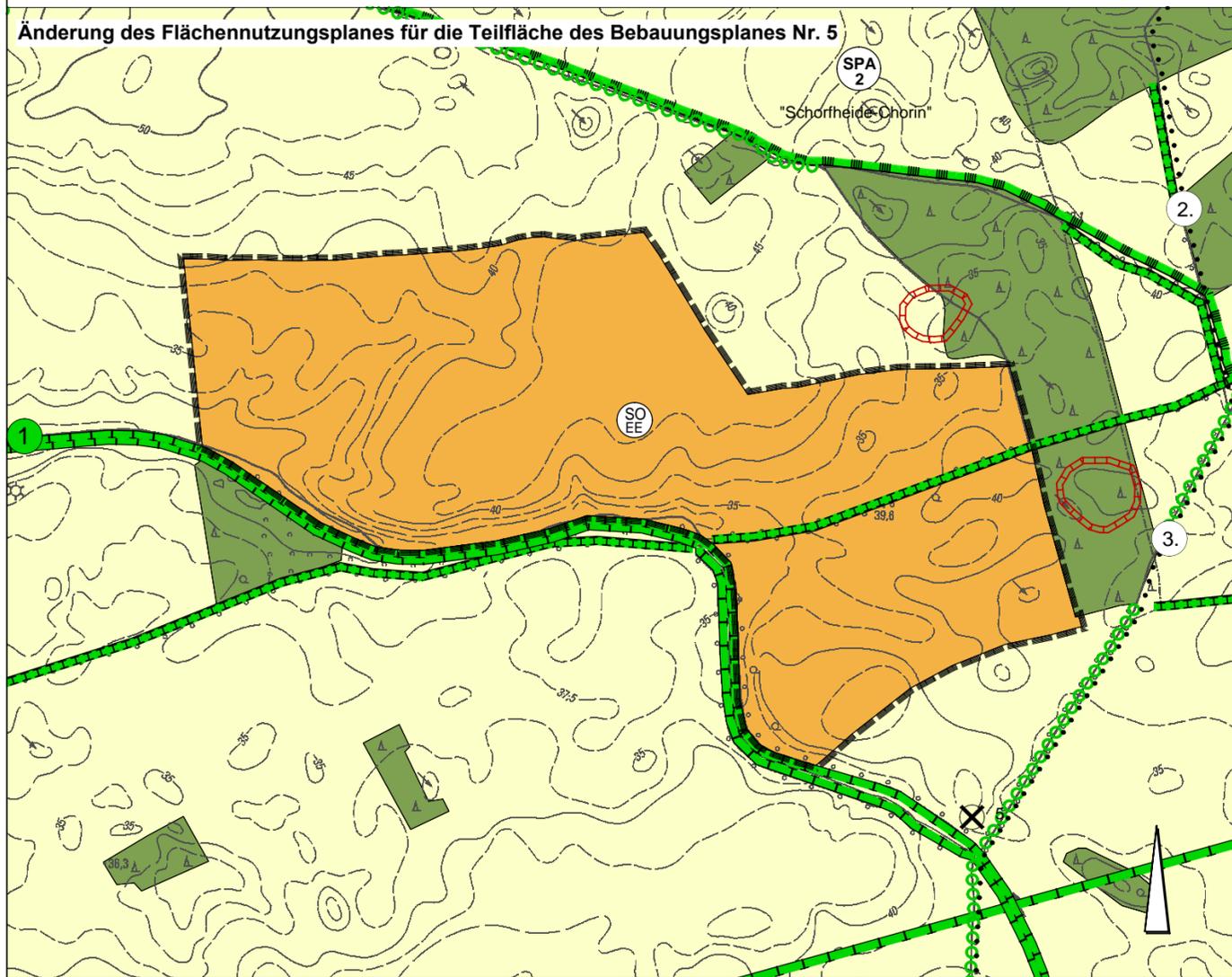
Material zur frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Planzeichnung

Planausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse (2015)
(Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin)



Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5



Verfahrensvermerke

Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am _____ die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 in der vorliegenden Fassung mit Beschluss-Nr. _____ beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Stadt Schwedt/Oder, der Bürgermeisterin Siegel

Genehmigung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung, wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde am _____, AZ: _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ort, Datum Genehmigungsbehörde Siegel

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ (Beschl.-Nr. _____) übereinstimmt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am _____ erteilt.

Stadt Schwedt/Oder, der Bürgermeisterin Siegel

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der die Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Schwedt/Oder, der Bürgermeisterin Siegel

Zeichenerklärung der Planänderung

- | | |
|---|--|
|  Sondergebiet "Erneuerbare Energien"
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO |  Flächen für den Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB |
|  Flächen für die Landwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB |  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB |
|  Linienförmige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB |  - Extensivierung, Wiederherstellung und Pflege von Feuchtbiotopen und Feuchtbiotopverbundsystemen
- Schutz, Entwicklung Landiner Abzugsgraben |
|  Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes |  SPA-Gebiet
§ 5 Abs. 4 BauGB |
| |  Umgrenzung Bodendenkmal
§ 5 Abs. 4 BauGB |

Stand der Planunterlagen 2007
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB 2007

Stadt Schwedt/Oder, OT Schönermark

Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wind- und Solarpark Schönermark"



Material zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Maßstab 1 : 10.000

**Änderung des
Flächennutzungsplanes des
Amtes Oder-Welse
(Stadt Schwedt/Oder als
Rechtsnachfolgerin)**

für die Teilfläche des
Bebauungsplanes Nr. 05 „Wind-
und Solarpark Schönermark“ im
Ortsteil Schönermark

Material zur frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Begründung

Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Schönermark
Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse
(Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin)
für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5
„Wind- und Solarpark Schönermark“

Begründung
zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planänderung	1
2.	Das Plangebiet.....	2
2.1	Änderungsbereich	2
2.2	Lage in der Gemarkung und Bestandsnutzung	2
2.3	Bestandsnutzung.....	4
3.	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Umweltpolitische Zielstellungen	4
3.2	Landes- und Regionalplanung	5
3.3	Informelle kommunale Planungen	7
4.	Ziele und Inhalt der Planänderung	7
4.1	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	7
4.2	Ziele und Inhalt der geplanten Änderung	8
4.3	Standortdiskussion	10
4.4	Erschließung	12
5.	Auswirkungen der Planung	13
5.1	Vorläufige Umweltauswirkungen.....	13
5.2	Vorläufige weitere Auswirkungen.....	14
6.	Hinweise zum Verfahren und Planwerk	14
6.1	Verfahrensablauf	14
6.2	Rechtsverbindlichkeit.....	15
6.3	Kartengrundlagen	15
7.	Vorläufige Flächenbilanz	16

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Der Projektentwickler PNE AG möchte im Osten des Ortsteils Schönermark auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche von rd. 70 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) errichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin¹ am 06.01.2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 5 mit dem Ziel zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gefasst (Beschl.-Nr. BV30/2021/027). Nach Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die Entwurfsfassung des damals noch in Aufstellung befindlichen Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim bekannt, der beinahe für das gesamte Plangebiet die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung als zu beachtendes Ziel der Raumordnung vorsieht. Der Regionalplan liegt mittlerweile rechtswirksam vor. Windvorranggebiete dienen vorrangig der Windenergienutzung, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Unter Beachtung des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB – nachdem Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind – haben sich der Vorhabenträger und die Stadt Schwedt/Oder für eine kombinierte Nutzung von Windkraftanlagen und Photovoltaik innerhalb des Plangebietes entschieden. Die Photovoltaikmodule können im Rahmen einer aufeinander abgestimmten Planung so zwischen den Windkraftanlagen angeordnet werden, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Belange der Windenergienutzung kann auf diese Weise vermieden und der Windenergienutzung der ihr zustehende Vorrang eingeräumt werden.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und soll nun durch die mit genanntem Beschluss eingeleitete Bauleitplanung planungsrechtlich für die kombinierte Nutzung von Windkraftanlagen und einer PV-Anlage vorbereitet werden. Windkraftanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich und innerhalb des Plangebiets auch ohne Bebauungsplan zulässig. Die vorgesehene Freiflächenphotovoltaikanlage wird hingegen nicht von der Privilegierung nach Abs. 1 erfasst und löst allein aufgrund ihres Flächenverbrauchs ein Planerfordernis für eine Bauleitplanung aus.

Neben der Schaffung von Planungsrecht für die PV-Anlage ist insbesondere die Sicherung des Vorrangs der Windenergie durch eine aufeinander abgestimmte Planung und Zuordnung entsprechender Bereiche wesentliches Planungsziel. Hierfür erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung zwei verschiedener Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ und „Photovoltaikanlage“.

Der Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar, sodass aufgrund des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach Abs. 3 erfolgt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vollen Verfahren nach § 2 BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Das vorliegende Material dient der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, einschließlich der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2.

¹ Mit der Auflösung des Amtes Oder-Welse durch Inkrafttreten des GebietsÄGOder-Welse am 19.04.2022 wurde die Gemeinde Mark Landin mit dem Ortsteil Schönermark als Ortsteil in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Die Planungshoheit liegt somit fortan bei der Stadt Schwedt/Oder.

2. Das Plangebiet

2.1 Änderungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wind- und Solarpark Schönermark“ und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. Abbildung 2 auf Seite 3).

2.2 Lage in der Gemarkung und Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Schönermark der Stadt Schwedt/Oder, rund 1,1 km östlich der Ortslage Schönermark (siehe Abbildung 2 auf Seite 3). Seine Grenzen werden auf Grundlage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Wind- und Solarpark Schönermark“ gebildet. Das Plangebiet erstreckt sich nördlich entlang des Landiner Abzugsgrabens, der den Landschaftsraum mit seinem begleitenden Gehölzgürtel reich strukturiert und nach Süden hin abschirmt. Diese hochwertigen Bereiche befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Im Osten grenzt das Plangebiet an Walflächen, die das Gebiet in Richtung Osten abschirmen. Weitere kleinere Waldflächen grenzen entlang des Grabens im Südwesten an den Änderungsbereich. Die übrigen Grenzen im Norden und Südosten werden durch Flurgrenzen gebildet. In diesen Bereichen schließt unmittelbar die Feldflur an, die das Plangebiet ansonsten weiträumig umgibt.

Südwestlich des Änderungsbereichs, rd. 1.000 m entfernt, befindet sich ein Windpark mit über 25 Windkraftanlagen und Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Die Windkraftanlagen weisen eine Gesamthöhe von bis zu rd. 140 m auf und werden aktuell vereinzelt repowert. Das Plangebiet befindet sich beinahe vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Auf dieser Grundlage soll der bestehende Windpark Richtung Norden erweitert werden, wofür sich bereits verschiedene Windenergieanlagen rund um das Plangebiet im Genehmigungsverfahren befinden (vgl. siehe Abbildung 2). Die geplanten Anlagen weisen nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Gesamthöhe von mindestens 246 m auf. Die technische Prägung der Fläche wird hierdurch sowie durch weitere zu erwartende Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes stark zunehmen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich und somit auch ohne Bauleitplanung zulässig. Darüber hinaus sind abhängig vom konkreten Standort auch nördlich liegende Windparks vom Plangebiet aus sichtbar.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in westlicher Richtung rd. 1,1 km entfernt (Schönermark), in südlicher Richtung rd. 850 m (Augustenhof) und 1,6 km (Hohenlandin) sowie im Norden / Nordosten rd. 2,8 km (Passow) und rd. 2,4 km (Herrenhof) entfernt. Augustenhof wird durch bewaldete Bereiche und Gehölze vom Plangebiet abgeschirmt. Die anderen Siedlungsbereiche werden überwiegend durch bewaldete Bereiche und Gehölze vom Plangebiet abgeschirmt, die Sichtbeziehungen sind somit zumindest bezüglich der geplanten PV-Anlage stark eingeschränkt.

Im Norden und Osten des Plangebietes erstrecken sich in rd. 200 m Entfernung zwei Vogelschutzgebiete (SPA). Im Süden befindet sich außerdem ein FFH-Gebiet (rd. 1,8 km entfernt). In die Schutzgebiete wird nicht hineingeplant.



Abbildung 1 Lage in der Gemarkung – unmaßstäblich

Kartengrundlage: DTK10 (2022) © GeoBasis-DE/LGB mit Geofachdaten zu Windkraftanlagen (WKA) © LFU Brandenburg, dl-de/by-2-0, Stand 01.04.2025 // FFH und SPA (2020) © GeoBasis-DE/LGB // Windvorranggebieten (2024), Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

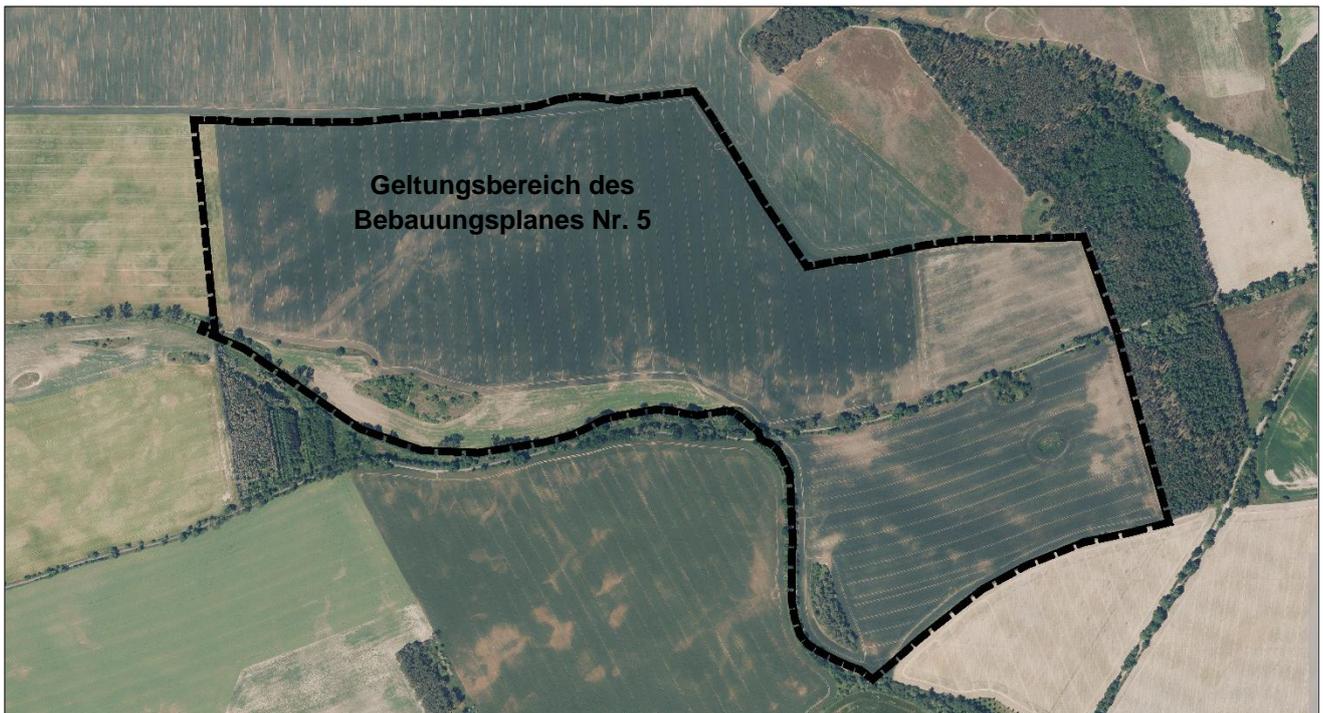


Abbildung 2 Bestandsnutzung – unmaßstäblich, Luftbild © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0

2.3 Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich ist gegenwärtig unbebaut und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind vereinzelte höherwertige Biotopstrukturen, teilweise auch geschützte Biotope, wie Gehölzinseln (Feldgehölze), temporäre Kleingewässer (Feldsoll), Hecken, Steinhäufen- und Wälle vorhanden, die auf Ebene des Bebauungsplans in die Planung integriert und durch geeignete Festsetzungen erhalten bleiben sollen.

Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter, landwirtschaftlicher Verbindungsweg mit begleitenden Bäumen (Allee), der im Westen nach Schönermark mit Anschluss an das Landesstraßennetz (L28 und L285) und im Osten an einen Verbindungsweg zwischen Landin (Stendeller Weg) und Herrenhof führt. Diese Verbindung führt hinter Herrenhof unmittelbar an den Kreuzungsbereich L273 / B166. Westlich am Änderungsbereich endet ein weiterer unbefestigter landwirtschaftlicher Verbindungsweg aus Schönermark kommend.

Eine detaillierte Bestandserfassung mit Biotoptypenerfassung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen erfolgt in Kapitel 5.1.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Umweltpolitische Zielstellungen

Begründet vor allem durch Umweltschutzelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl übergeordneter Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (u.a. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050, Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie sowie Solarenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung hieraus keine hervorgehobene Bedeutung in der Abwägung im Sinne einer Abwägungsdirektive ableiten lässt. Die Nutzung erneuerbarer Energien und eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung neben vielen verschiedenen Belangen zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß EEG soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Nach Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein. Neben dem Energiegewinn aus Biomasse spielen insbesondere die Windenergienutzung sowie die Sonnenenergie die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Um

diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung die Ausbauziele für die Wind- und Solarenergienutzung noch einmal erhöht und verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau kontinuierlich voranzutreiben (u.a. EEG 2023, Wind-an-Land-Gesetz, Solarpaket I und andere Vorschriften). Das Land Brandenburg hat sich in diesem Sinne mit der Energiestrategie 2040 das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Dafür ist ein kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Die Nutzung der Windkraft soll bis 2040 auf 15 GW Leistung und 33 GW durch Photovoltaikanlagen anwachsen. Neben der Nutzung von Potenzialen auf Dächern, Parkplätzen und bereits versiegelten Flächen sind insbesondere auch PV-Freiflächenanlagen eine wesentliche Komponente der Solarenergienutzung.

Die Planung trägt in diesem Sinne insbesondere zum Ausbau der Photovoltaik bei, wobei durch eine kombinierte Nutzung des Windvorranggebietes durch Anlagen für die Wind- und Solarenergienutzung eine optimale Auslastung der Fläche bezüglich der Stromerzeugung erzielt wird. Eine kombinierte Stromerzeugung durch Wind- und Solarenergie ermöglicht zusätzlich eine verstetigte Stromeinspeisung (Stabilisierung), da sich die Stromerzeugungskurven ergänzen: Im Sommer gibt es weniger Windstärken, dafür eine höhere Sonneneinstrahlung; im Winter kann stetiger Wind die kürzeren Sonnenstunden ausgleichen.

3.2 Landes- und Regionalplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne den Zielen (Z) der Raumordnung anzupassen sind. Grundsätze (G) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planungsanzeige wurden die betroffenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgefragt und sind im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. **Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestehen nicht.**

– Landesplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** befindet sich das Plangebiet außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (Ziel (Z) 5.6). Der dargestellte Freiraumverbund (Z 6.2) im Süden und Nordwesten befindet sich mindestens 1,5 bis 3,0 km entfernt und wird von der Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Der LEP HR trifft keine konkreten Regelungen für (großflächige) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie in Brandenburg, befürwortet jedoch grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Gebiete für die Windenergienutzung sind gemäß Z 8.2 in Regionalplänen auszuweisen.

Die mit der Planung vorgesehene kombinierte Nutzung von Wind- und Solarenergie entspricht in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1, nachdem zur Vermeidung und Minderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase die räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden soll. Nach G 7.4 „nachhaltige Infrastrukturentwicklung“ sollen Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich möglichst vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachnutzen. Dem wird großräumig zum einen durch die Erweiterung eines bestehenden Windparks nachgekommen und zum anderen durch die Mitnutzung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche durch PV-Anlagen. Hierdurch erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Bündelung sich ergänzender Nutzungsarten an einem durch die Windenergie, technisch geprägtem Standort. Auf die

Inanspruchnahme zusätzlicher, unberührter Freiflächen oder Landwirtschaftsflächen kann folglich verzichtet werden. Die Einspeisung soll in bestehende Netze erfolgen, was dem Grundsatz zur Bündelung von Leitungstrassen G 7.4 entspricht. Dem wird insbesondere auch durch die Doppelnutzung der Fläche durch die Wind- und Solarenergie nachgekommen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg stellte im Rahmen der Planungsanzeige fest, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist:

„Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.“

(Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 20.10.2022)

– *Regionalplanung*

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Im **Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (2024)** wird beinahe für das gesamte Plangebiet ein Vorranggebiet Windenergienutzung als Ziel 7.1 dargestellt (VR WEN 25 „Pinnow-Hohenlandin“). Lediglich ein kleiner Teilbereich im Süden des Plangebietes ist hiervon ausgenommen (vgl. Abbildung 3). Die planerische Wirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind in den festgelegten Windenergiegebieten ausgeschlossen. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsbereich ergibt sich hierdurch nicht. Die Windenergiegebiete besitzen die Qualität von Rotor-out-Flächen, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Windvorranggebiete liegen können.

Aussagen zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Integrierten Regionalplan nicht enthalten.

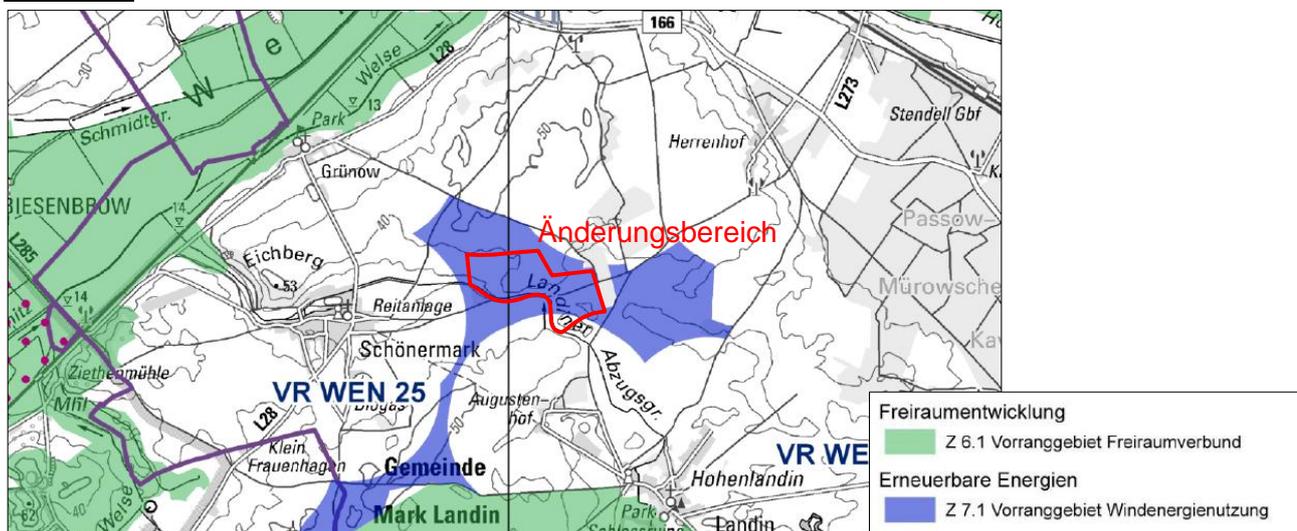


Abbildung 3 Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim 2024, unmaßstäblich

Der **sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020)** trifft keine für das Planvorhaben relevanten Aussagen.

Die Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim hat sich im Rahmen der Planungsanzeige wie folgt geäußert:

„Die vorliegende Planung der Stadt Schwedt sieht die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05 „Solarpark Schönermark“ im Bereich des im Entwurf 2022 festgelegten WEG 25 Pinnow-Hohenlandin vor. Die aktuell für die Regionalplanung Uckermark-Barnim gültigen Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten lassen die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nur dann zu, wenn die Regelungen des Bebauungsplans der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiegebietes nicht entgegenstehen.“

(Auszug aus der Stellungnahme vom 04.11.22)

Unter Beachtung des festgelegten Windvorranggebiets Nr. 25 im Bereich des Plangebiets ist eine kombinierte Nutzung durch eine großflächigen Photovoltaikanlage und Windkraftanlagen vorgesehen. Hierfür erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets „Erneuerbare Energien“, welches beide Nutzungen ermöglicht. Die Windenergienutzung muss sich entsprechend der Wirkung des Vorranggebiets als übergeordnetes Ziel der Regionalplanung im Plangebiet durchsetzen, was auf der Ebene des Bebauungsplanes (im Parallelverfahren) durch entsprechende Festsetzungen gesichert wird. Konflikte mit den Zielen der Regionalplanung können hierdurch vermieden werden.

Im **Regionalen Energiekonzept Uckermark-Barnim 2021** wird das Ausbaupotenzial für Photovoltaik-Anlagen, vor allem im Freiflächen-Segment, als groß eingestuft. Dies begründet sich neben der technischen und wirtschaftlichen Attraktivität insbesondere auch auf den möglichen Ausgleich zwischen Bevölkerung, Naturschutz, Bodennutzung und PV-Installation.

3.3 Informelle kommunale Planungen

Die Stadt Schwedt/Oder verfügt über ein **Integriertes Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept (2015)**. Hiermit will die Stadt dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit nachkommen sowie dazu beitragen, Energie einzusparen und CO₂-ärmer sowie wirtschaftlich zu erzeugen. Der Ausbau der Windenergienutzung ist dort als Maßnahme M1.2 mit hoher Priorität definiert.

Im **Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schwedt/Oder 2035+ (2022)** sowie in der **Dorfentwicklungsplanung – Leitbild zur langfristigen Entwicklung des Amtes Oder-Welse (2019)** mit Aussagen zum Ortsteil Schönermark werden keine Aussagen zu Freiflächenphotovoltaik- oder Windenergieanlagen getroffen.

4. Ziele und Inhalt der Planänderung

4.1 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin)² werden für das Plangebiet Landwirtschaftsflächen dargestellt. Auch die angrenzenden Flächen sind weiträumig entsprechend der Bestandsnutzung dargestellt. Die vorhandenen Waldflächen im südwestlichen und östlichen Bereich, direkt an das Plangebiet grenzend, wurden entsprechend in die Darstellungen des FNP integriert. Entlang des Landiner Abzugsgrabens an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

² Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse (2015). Das Amt Oder-Welse wurde mit Inkrafttreten des GebietsÄG Oder-Welse am 19.04.2022 aufgelöst. Schönermark wurde als Ortsteil in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Schönermark sind auch weiterhin rechtswirksam, die Stadt Schwedt/Oder ist Rechtsnachfolgerin.

(SPE) zur Extensivierung, Wiederherstellung und Pflege von Feuchtbiotopen und Feuchtbiotopen im Verbundsystem sowie als weiträumige Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landiner Abzugsgrabens. In beide Bereiche – Wald und Graben – soll mit der Planung nicht eingegriffen werden. Entlang des landwirtschaftlichen Verbindungsweges innerhalb des Plangebietes sind linienförmige SPE-Maßnahmen dargestellt, die sich auf die straßenbegleitende Allee beziehen und in die Planung integriert werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen somit nicht den aktuellen Planungszielen zur Entwicklung eines kombinierten Wind- und Solarparks in diesem Bereich. Ein entsprechender Bebauungsplan kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. **Aufgrund des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich** und erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wind- und Solarpark Schönermark“.

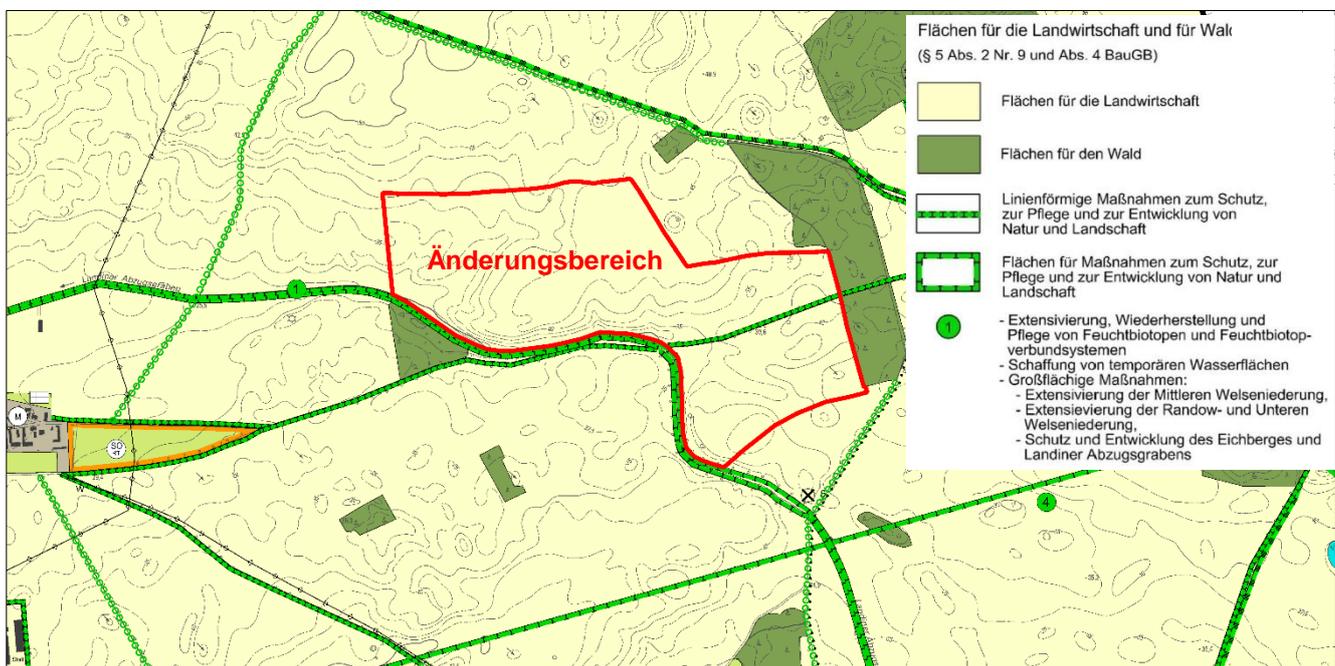


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, 2. Änderung – Blatt 2 (2015), unmaßstäblich

4.2 Ziele und Inhalt der geplanten Änderung

Grundlegendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung von Windkraftanlagen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) im Osten von Schönermark. Die Entwicklung von Windenergieanlagen erfolgt hierbei auf Grundlage der übergeordneten Ziele der Regionalplanung, die nahezu für das gesamte Plangebiet die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung vorsehen und hierdurch den südlich des Plangebietes liegenden Windpark zwischen Pinnow, Frauenhagen, Landin und Schönermark nach Norden erweitert. Windvorranggebiete dienen vorrangig der Windenergienutzung, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Somit ist den Belangen der Windenergie innerhalb des Plangebietes der Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Plangebietes ist auch ohne Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Die Photovoltaikmodule sollen im Rahmen einer aufeinander abgestimmten Planung so zwischen den Windkraftanlagen angeordnet werden, dass der Vorrang der Windenergie gewährleistet wird und eine

gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Mit der kombinierten Nutzung eines künftig durch Windkraftanlagen, technisch überprägten Landschaftsraumes kann eine effiziente Nutzung der Fläche mit einem hohen Energieertrag erzielt und die Förderung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Schwedt/Oder vorangetrieben werden.

Weiteres wesentliches Planungsziel ist eine naturverträgliche Ausgestaltung der PV-Anlage sowie deren landschaftsgerechte Einordnung in den Naturraum. Als Orientierungsrahmen hierfür werden insbesondere folgende Leitfäden herangezogen:

- „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Vereinbarung zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) und dem Naturschutzbund Deutschland, April 2021,
- „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ des MLUK, MIL und MWAE, August 2023.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die bereits vorhandenen Grünstrukturen innerhalb des Plangebiets gesichert und entwickelt sowie die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensives Grünland umgewandelt werden.

Die städtebaulichen Planungsziele für die Bauleitplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung von Windkraftanlagen und einer Photovoltaikfreiflächenanlage inklusive erforderlicher Nebenanlagen für eine effiziente Nutzung der verfügbaren Fläche und einen maximalen Energieertrag
- Sicherung des Vorrangs der Windenergie entsprechend der Ziele der Regionalplanung durch Flächenzuordnung
- Naturverträgliche Ausgestaltung der PV-Anlage
- Sicherung, Ergänzung und Entwicklung der vorhandenen Grünstrukturen
- Einordnung geeigneter Kompensationsmaßnahmen im Landschaftsraum.

Hierfür werden im Bebauungsplan Nr. 5 „Wind- und Solarpark Schönermark“ (Aufstellung im Parallelverfahren) detaillierte Festsetzungen getroffen und auf Ebene des Flächennutzungsplanes wesentliche Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB vorgenommen und die geplante Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dargestellt.

Die im Änderungsbereich dargestellten Landwirtschaftsflächen sollen hierfür in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ nach § 5 Abs. 2. Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO geändert werden. Dies entspricht dem Planungsziel, der Errichtung einer kombinierten Nutzung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Alternativ besteht die Option zur Darstellung von zwei verschiedenen Sondergebieten („Windenergienutzung“ und „Photovoltaik“), womit jedoch eine Vorfestlegung der jeweiligen Standorte erfolgt. Dies soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht erfolgen und den Festsetzungen im Bebauungsplan vorbehalten bleiben. Dort sind zur Gewährleistung des Vorrangs der Windenergie zwingend weiterführende Festsetzungen zur Differenzierung des Sondergebiets „Erneuerbare Energien“ zu treffen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten linienförmigen SPE-Maßnahmen im östlichen Bereich des Plangebietes (entlang des Verbindungsweges) bleiben unverändert erhalten. Detaillierte Einzelmaßnahmen für Schutz-, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden darüber hinaus auf

dieser Maßstabsebene nicht dargestellt. Entsprechende Festsetzungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 werden weiterhin die nachrichtlich dargestellten Grenzen des SPA-Gebiets „Schorfheide-Chorin“ auf Grundlage aktueller Geofachdaten des Landes Brandenburg (Landesamt für Umwelt, dl-by-de/2.0) aktualisiert, wodurch sich eine geringfügige Konkretisierung des Grenzverlaufs ergibt. Im Nahbereich des Änderungsbereichs sind außerdem zwei Bodendenkmale bekannt (Nr. 140427 „Siedlung Neolithikum“ und 140430 „Siedlung Urgeschichte“), die nachrichtlich in die Darstellungen aufgenommen werden. Die entsprechenden Fachbehörden werden an der Planung beteiligt. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden durch die Darstellungen der Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 geändert. Alle übrigen rechtsgültigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben unverändert bestehen.

4.3 Standortdiskussion

Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt vorrangig durch die Ausweisung von Windvorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes (vgl. Kapitel 3.2), weshalb unter Beachtung der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) die Entwicklung der Flächen für die Windenergienutzung erfolgt. Zusätzliche Flächen sollen gegenwärtig nicht durch die Stadt Schwedt/Oder ausgewiesen werden. Die Ausführungen zur Standortdiskussion beziehen sich daher im Folgenden ausschließlich auf die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage, deren Standortplanung im Gegensatz zur Windenergieplanung der kommunalen Steuerung und Abwägung unterliegt. Zur Bewertung der Fläche werden einschlägige Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen herangezogen (vgl. Kapitel 4.2).

Für (großflächige) Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird vorrangig die Nutzung vorbelasteter und bereits versiegelter Flächen wie z.B. militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen oder Deponien empfohlen. In manchen Regionen werden für die Windenergie ausgewiesene Gebiete sowie Flächen im Umfeld technischer Infrastrukturen als für die Photovoltaik geeignete Flächenpotenziale definiert. Die Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz, besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, hochwertiger Landschaftsbildbereiche oder die Zerschneidung störungsarmer Freiräume ist im Allgemeinen zu vermeiden.

Das Plangebiet bietet insbesondere unter dem Aspekt der kombinierten Nutzung von Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen ein geeignetes Flächenpotenzial für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Das Plangebiet und seine umgebenden Flächen sind als Windvorranggebiet ausgewiesen, sodass der gesamte Landschaftsbereich eine sehr hohe technische Überprägung mit einem entsprechend hohen Eingriff in das Landschaftsbild erfahren wird. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich bereits Windenergieanlagen in Sichtweite, weitere Anlagen sind bereits im Genehmigungsverfahren (vgl. Abbildung 1 auf Seite 3). Künftig wird das Plangebiet nahezu vollständig innerhalb eines Windparks liegen, sodass mit der zusätzlichen Einordnung einer PV-Freiflächenanlage eine sinnvolle Bündelung anthropogener Nutzungen erfolgt. Durch die Bündelung von Anlagen für die Wind- und Solarenergienutzung kann die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Energieerzeugung und somit der Eingriff in Natur und Umwelt insgesamt reduziert werden. Auf die Inanspruchnahme weiterer, weit-

gehend unberührter Freiflächen kann in diesem Sinne verzichtet werden. Durch die kombinierte Nutzung (Doppelnutzung) der Fläche wird somit in besonderem Maße auf die begrenzte Ressource Fläche und den steigenden Nutzungsdruck auf unbebaute Außenbereichsflächen reagiert.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Intensivacker) und befindet sich in der Förderkulisse „benachteiligtes Gebiet“ (vgl. Digitales Feldblockkataster des MLUK, Zugriff am 26.05.2025). Die im Plangebiet vorherrschenden Bodenzahlen betragen im nördlichen Teil überwiegend < 30 und verbreitet 30 – 50 und im südlichen Teil überwiegend 30 - 50 und verbreitet < 30, sodass das landwirtschaftliche Ertragspotenzial insgesamt als gering bis sehr gering zu bewerten ist (vgl. Umweltbericht, S. 59). Gleichzeitig ist die standortbedingte Erosionsgefährdung durch Wind als sehr hoch einzustufen und der Schutz vor Winderosion in vegetationslosen Zeiträumen sehr gering. Dies kann Wertschöpfungsverluste für die landwirtschaftliche Nutzung bedingen, die durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit umfangreichen Extensivierungsmaßnahmen wieder aufgefangen werden könnten. Besonders erosionsgefährdete Standorte können daher einen geeigneten Standort für PV-Anlagen sein. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist hingegen überwiegend gering, variiert jedoch stellenweise stark aufgrund des unterschiedlichen Reliefs und der Bodeneigenschaften und ist teilweise hoch. Landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen werden nicht beansprucht. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Geschützte Biotope und wertvolle Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches werden in die Planung integriert und auf Ebene des Bebauungsplanes durch SPE-Festsetzungen gesichert und gegebenenfalls aufgewertet. Es kann auf vorhandene Wegebeziehungen zurückgegriffen werden, was den Erschließungsaufwand reduziert. Weitere Synergieeffekte ergeben sich im Rahmen der Einspeisung des erzeugten Stroms im Zusammenwirken mit den Windkraftanlagen, sodass die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt reduziert werden können.

Flächen im Innenbereich von Schönermark oder der Stadt Schwedt/Oder sind insbesondere aufgrund des in der Natur von Solarparks liegenden erheblichen Flächenverbrauchs für die geplante Nutzung grundsätzlich ungeeignet und stellen keine adäquate Alternative zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen dar. Dies entspricht auch den Vorgaben des MLUK, die die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen (Ortslagen) für großflächige PV-Anlagen im Wesentlichen ausschließen. Auf weiterführende Ermittlungen zu Innenentwicklungspotenzialen i.S.d. § 1a Abs. 2 BauGB kann daher verzichtet werden.

Das Plangebiet stellt somit insgesamt und in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange einen geeigneten Standort für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage dar. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Doppelnutzung der Fläche für die Wind- und Solarenergie, was den Flächenverbrauch, Umweltauswirkungen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen insgesamt reduziert. Negativkriterien, die die Nutzung der Fläche für die Photovoltaik ausschließen, werden nicht erfüllt. Dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist das Ziel gegenüberzustellen, im Interesse des übergeordneten Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung voranzutreiben, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Neben der Windenergienutzung ist in diesem Rahmen insbesondere auch die Photovoltaik heute und in Zukunft eine wichtige Säule der Stromversorgung in Deutschland und für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar. Das Planvorhaben trägt in hohem Maße zum konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien bei und gewährleistet eine alternative und sichere Energieversorgung entsprechend der übergeordneten umweltpolitischen Zielstellungen. Es entspricht einem besonderen Interesse der Allgemeinheit auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Aus den zuvor genannten Gründen wird daher **den übergeordneten Belangen der weiteren Erschließung und Nutzung regenerativer Energien als Beitrag zur Energiewende und Umsetzung übergeordneter Klimaschutzziele am konkreten Standort ein höheres Gewicht in der Abwägung der**

widerstreitenden Belange (hier insbesondere dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Eingriff ins Landschaftsbild) zugeordnet.

Berücksichtigt wird hierbei auch, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mit der Verpachtung zugunsten Erneuerbarer Energien über viele Jahre gesicherte Nebeneinkünfte zur Verfügung stehen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auch zur Sicherung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs beitragen. Diese wirtschaftlichen Effekte werden insbesondere in Anbetracht zunehmender und unkalkulierbarer Ernteauffälle und einem damit einhergehenden kontinuierlichen Abbau finanzieller Rücklagen immer wichtiger für das Überleben von Landwirtschaftsbetrieben. Nach Aufgabe der Nutzung kann bei Bedarf die Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft erfolgen. Verschiedene Studien belegen in diesem Zusammenhang die positiven Regenerationseffekte insbesondere auch für ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen bei einer späteren Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung langfristig wiederum die Landwirtschaft selbst profitieren kann. Ein vollständiger und unumkehrbarer Verlust der Flächen als wichtige landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erfolgt mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht; umfangreiche Versiegelungen mit den entsprechenden Folgen für den Naturhaushalt werden nicht vorbereitet.

4.4 Erschließung

Die **verkehrstechnische Erschließung** des Plangebiets erfolgt über Schönermark und zwei östlich davon abgehende, vordergründig landwirtschaftliche Verbindungswege. Diese binden im Osten an den Änderungsbereich an. In Schönermark besteht Anschluss an das Landesstraßennetz, die nächste Autobahn befindet sich westlich des Plangebiets (A11) und ist über weitere Landes- und Bundesstraßen zu erreichen.

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen. Es ist lediglich vereinzelt mit einer zu vernachlässigenden Verkehrszunahme durch Wartungsarbeiten zu rechnen. Während der Aufbauphasen kommt es zu einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehr einschließlich Schwerlast und Großraumverkehr. Während des Aufbaus sind insbesondere für die teils sehr großen Bauteile der Windkraftanlagen temporäre Zuwegungen und Aufstellflächen (teilversiegelt) erforderlich, die anschließend wieder zurückgebaut werden. Insbesondere der Antransport für die Windkraftanlagen und die hiermit verbundene Wegeführung sind im Detail auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu bestimmen und genehmigungspflichtig.

Medienträger oder Anlagen der **Ver- und Entsorgung** sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Mit der Planung wird zusätzlich zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung ist nicht erforderlich. Die zuständigen Versorgungsträger werden mit dem vorliegenden Material frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Einspeisung** des erzeugten Stroms erfolgt in den nächstgelegenen Netzanschluss in bestehende Netze. Entsprechende Gespräche mit dem Netzbetreiber werden geführt. Einspeisepunkt sowie Trassenverlauf werden im weiteren Verfahren festgelegt. Hierbei sind mögliche Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem südlich liegenden Windpark und dessen Norderweiterung zu prüfen, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Umwelt zu vermeiden.

Detaillierte Aussagen zur Erschließung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 05 „Wind- und Solarpark Schönermark“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. **Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Erschließung ausreichend gesichert.**

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Vorläufige Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a wird gemäß § 2 Abs. 4 eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelt und in einem **Umweltbericht** nach § 2a beschrieben und bewertet werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich u.a. aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis im folgenden Verfahrensschritt. **Der Umweltbericht wird vollständig zum 1. Entwurf erarbeitet, zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein gesonderter Umweltbericht vor.**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Wind- und Solarpark Schönermark“. Auf Ebene der Bebauungsplanung wird ein detaillierter Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Im Folgenden werden die bereits vorliegenden, wesentlichen Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 auf Grundlage des Umweltberichts zum genannten Bebauungsplan vom 16.11.2022 zusammengefasst. Für eine ausführliche Erläuterung wird dezidiert auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet erstreckt sich nordöstlich und liegt rd. 200m entfernt (SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“). Eingriffe innerhalb des Schutzgebietes werden nicht vorbereitet. Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich oder angrenzend sind nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlasten registriert. Innerhalb des Änderungsbereichs sind zwei archäologische Fundstellen ausgewiesen, die für die Eintragung als Bodendenkmal vorgemerkt sind (Nr. 142326 sowie Nr. 142325).

Der Oberboden im Änderungsbereich besteht aus nicht bindigen sandigen Substraten, was zu einem großen bis sehr großen mechanischen Filtervermögen und geringen physiko-chemischen Filtervermögen führt. Der Schutz vor Winderosion auf den Landwirtschaftsflächen ist in vegetationslosen Zeiträumen als sehr gering einzuschätzen. Die Wassererosionsgefährdung variiert in Abhängigkeit vom Relief und ist überwiegend gering, stellenweise hoch bis mittel. Die Grundwasserschutzfunktion ist aufgrund der sehr hohen Grundwasserstände bei geringem Anteil an bindigen Oberbodensubstraten sowie einer geringen Grundwasserneubildungsrate gering. Trotz guter Durchlässigkeit der sandigen Böden wird die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund der geringen Niederschlagsmengen als gering eingestuft. Die Abflussregulation ist hoch bis sehr hoch.

Die landwirtschaftlich genutzten, trockenen Flächen wirken als Freiland-Klimatop und sind so von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung im UG. Insgesamt herrschen gute Austauschverhältnisse und geringe Immissionsbelastungen. Der nahegelegene Forst sowie der vorhandene Baum- und Gehölzbestand innerhalb und im direkten Umfeld des Änderungsbereichs erfüllen schadstofffilternde Funktionen und bleiben erhalten.

Der Änderungsbereich ist neben der Nutzung durch die Intensivlandwirtschaft ebenso wie seine Umgebung durch eine abwechslungsreiche hügelige Topografie, gehölzbestandene Bereiche und ein Feldsoll reich strukturiert und weist charakteristische Landschaftselemente auf. Diese werden in die Planung integriert und bleiben erhalten. Es bestehen Sichtbeziehungen zu dem südlich liegenden Windpark. Unter Beachtung der Lage innerhalb eines Windvorranggebietes wird die technische Überprägung des Landschaftsraumes erheblich zunehmen. Die Bedeutung des UG für die landschaftsbezogene Erholung ist aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung gering.

Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird in der Hauptsache intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit Umsetzung der Planung sind vor allem Eingriffe durch Biotopverlust und Bodenversiegelung mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Die Eingriffe werden sich überwiegend auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker) mit einem sehr geringen Biotopwert beschränken, vereinzelt vorkommende höherwertige und geschützte Biotope können in die Planung integriert werden und bleiben erhalten (u.a. Feldsoll, Feldgehölze, Allee, Steinhaufen). Ein Eingriff in Gehölze wird nicht vorbereitet. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen hierfür entsprechende Festsetzungen. Die zu erwartende zusätzliche Versiegelung des Bodens ist vergleichsweise gering und beschränkt sich vordergründig auf die Fundamente für die Windkraftanlagen sowie teilversiegelte Aufstellflächen. Die Aufständigung der PV-Anlagen erfolgt durch Ramppfosten. Großflächige Bodenversiegelungen mit den entsprechenden Folgen für den Naturhaushalt werden somit nicht vorbereitet.

Ein wesentlicher Eingriff entsteht insbesondere auch aufgrund der hohen Windkraftanlagen für das Schutzgut Landschaftsbild. Durch die Erweiterung eines bestehenden Windparks können Eingriffe in bisher unberührte Landschafts- und Naturbereiche jedoch insgesamt vermeiden werden. Gleichzeitig wird die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für erneuerbare Energien durch die Ergänzung eines Windparks durch Photovoltaik vermieden. In diesem Sinne ergeben sich aufgrund der Doppelnutzung weitere Synergieeffekte (u.a. Zuwegungen, Kabeltrassen, Netzausbau), die zu einer Minderung von Umwelteingriffen führen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erarbeitet sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs verbindlich festgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Eingriffe vollständig durch geeignete Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets kompensiert werden können. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich die Kompensation durch Ersatzzahlungen gemäß Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG werden im Einzelnen auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft. In diesem Zusammenhang wird das Vorkommen störungssensibler Großvögel, Brut-, Zug- und Rastvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf Ebene des Bebauungsplanes in die Planung integriert und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann eine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

5.2 Vorläufige weitere Auswirkungen

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine weiteren erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6. Hinweise zum Verfahren und Planwerk

6.1 Verfahrensablauf

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt im **Regel-Verfahren** nach § 2 ff. BauGB einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und Umweltbericht gemäß § 2a sowie im **Parallelverfahren** zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wind- und Solarpark Schönermark“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das Parallelverfahren ist durch die grundsätzliche Gleichzeitigkeit der Planerarbeitung und einer engen inhaltlichen Abstimmung beider Planungen gekennzeichnet.

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts ergibt sich unter anderem aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert:

Planungsanzeige.....mit Schreiben vom 05.10.2022
Einleitungsbeschluss.....29.05.2024
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....
Billigungsbeschluss 1. Entwurf.....
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....
Abwägungsbeschluss.....
Feststellungsbeschluss.....

6.2 Rechtsverbindlichkeit

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für den einzelnen Grundstückseigentümer nicht verbindlich. Er bindet jedoch grundsätzlich an der Aufstellung beteiligte öffentliche Planungsträger, die dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen haben (Anpassungspflicht nach § 7 BauGB). Bebauungspläne sind gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Bindungswirkung für die verbindliche Bauleitplanung entfalten. Ebenso werden Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB unter anderem auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Aufgrund der Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000 kann aus dem Flächennutzungsplan keine „flurstücksscharfe“ Flächenabgrenzung abgeleitet werden. Es werden entsprechend Baugesetzbuch die Grundzüge der Entwicklung dargestellt.

6.3 Kartengrundlagen

Die Plangrundlage der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 entspricht dem Ursprungs-Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin für den Ortsteil Schönermark), welcher auf Grundlage der digitalen topographischen Karte (DTK10, Stand 2007) des Landesbetriebs „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ hergestellt wurde.

Die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird, wie der Ursprungsplan auch, im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

7. Vorläufige Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz (vorläufig und überschlägig, eigene Ermittlungen)

Planbezeichnung	Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5	
Stadt / Ortsteil	Stadt Schwedt/Oder, OT Schönermark	
Landkreis	Landkreis Uckermark	
Flächenangaben (gerundet)	Darstellungen im rechtskräftigen FNP	Änderung
Änderungsbereich, davon:	71,0 ha	
Sondergebiet Erneuerbare Energien	---	71,0 ha <i>in Überlagerung mit linienförmigen SPE-Maßnahmen</i>
Landwirtschaftsfläche	71,0 ha <i>in Überlagerung mit linienförmigen SPE-Maßnahmen</i>	---